

RS Vwgh 1970/9/16 0041/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §15;

BAO §88 impl;

1. AVG § 15 heute
2. AVG § 15 gültig ab 01.02.1991

1. BAO § 88 heute
2. BAO § 88 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y12988;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1956/07/09 0872/55 1

Stammrechtssatz

Wird eine Niederschrift den Beteiligten schon in einem Zeitpunkt zur Unterfertigung vorgelegt, in dem die Amtshandlung der Protokollierung noch nicht abgeschlossen ist, dann wird ihnen die Gelegenheit vorenthalten, iSd § 15 AVG gegen die endgültige Fassung der Niederschrift allfällige Einwendungen zu erheben. Wird eine Niederschrift den Beteiligten schon in einem Zeitpunkt zur Unterfertigung vorgelegt, in dem die Amtshandlung der Protokollierung noch nicht abgeschlossen ist, dann wird ihnen die Gelegenheit vorenthalten, iSd Paragraph 15, AVG gegen die endgültige Fassung der Niederschrift allfällige Einwendungen zu erheben.

*

E 9.7.1956, 872/55 #1 VwSlg 4120 A/1956

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1970000041.X01

Im RIS seit

16.09.1970

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at